

Satzung der gemeinnützigen zap: stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „zap: stiftung“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bochum.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO sowie die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO. Daneben ist Zweck die Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO zugunsten anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie zur Förderung kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Finanzielle Unterstützung für Forschungsleistungen auf dem Gebiet der Pastoralforschung;
 - Durchführung konkreter Projekte auf dem Gebiet der Pastoralforschung und Förderung solcher Projekte durch finanzielle Zuwendungen;
 - Stärkung des öffentlichen Interesses an der katholischen Kirche durch Organisation von entsprechenden Veranstaltungen.
- (4) Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet. Die Stiftung darf alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Stiftungszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Stiftung darf zur Erfüllung dieses Zwecks auch Unternehmen gründen oder sich an diesen beteiligen.
- (3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Barvermögen in Höhe von 100.000,00 Euro
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen ist unter Beachtung des Satzes 1 ertragsbringend anzulegen. Das Präsidium kann mit Zustimmung des Kuratoriums Anlagerichtlinien bestimmen, die die Grundlage für die Erwirtschaftung angemessener Erträge für die Erfüllung der Stiftungszwecke bilden.
- (3) Umschichtungen des Vermögens der Stiftung sind zulässig. Aus Vermögensumschichtungen erzielte Gewinne können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt werden.
- (4) Zustiftungen sind stets zulässig. Zuwendungen sind (als Zustiftungen) dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit dies von dem Zuwendenden so bestimmt wurde. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sowie Zuwendungen von Grundbesitz sind in der Regel dem Grundstockvermögen zuzuführen, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen ist. Die Stiftung ist zur Annahme von Zuwendungen nicht verpflichtet.
- (5) Soweit steuerlich, insbesondere ohne Gefährdung des gemeinnützigen Satzungszwecks, zulässig, dürfen Rücklagen gebildet und Mittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (6) Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, oder sonstige Erträge des Stiftungsvermögens, sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Rechnungslegung und Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung sind die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Soweit somit der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, ist dieser durch das Kuratorium zu beauftragen. Die Prüfung muss sich auch auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und Zuwendungen erstrecken.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Präsidium und das Kuratorium. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Dem Kuratorium steht es frei, weitere Organe zu gründen. Das Kuratorium beschließt darüber mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen in angemessenem Umfang.
- (4) Verschiedene Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden
- (5) Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium der Stiftung besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden des Präsidiums (Stiftungspräsident genannt) sowie zwei Stellvertretern.
- (2) Der erste Vorsitzende sowie die ersten beiden Stellvertreter werden im Stiftungsgeschäft festgelegt.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungspräsidenten, Herrn Professor Dr. Sellmann, endet durch Erreichung des 67. Lebensjahres. Im Übrigen richtet sich die Amtszeit der anderen Präsidiumsmitglieder sowie die Besetzung des Präsidiums nach den allgemeinen nachstehenden Regelungen.
- (4) Das Präsidium wird vom Kuratorium in geheimer Wahl gewählt. Den Präsidiumsmitgliedern steht hinsichtlich der Zusammensetzung des Präsidiums ein Vorschlagsrecht zu.
- (5) Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Präsidiums ist zulässig.
- (6) Das Präsidium kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 5 Jahre. Die Amtszeit von später (im Laufe der 5-Jahresperiode des Präsidiums) berufenen Präsidiumsmitgliedern endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Präsidiums. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Präsidium bis zur Neubesetzung des Präsidiums im Amt.
- (8) Die Mitgliedschaft im Präsidium endet im Übrigen durch Erreichung des Renteneintrittsalters im öffentlichen Dienst, Tod, Rücktritt oder Ausschluss vom Präsidiumsamt. Präsidiumsmitglieder können durch das Kuratorium bei Vorliegen eines wichtigen Grundes stets abberufen werden. Im Falle der Abberufung steht dem abberufenen Mitglied bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit der Abberufung lediglich ein Anhörungsrecht, aber kein Stimmrecht zu.

§ 8

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium trifft die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzentscheidungen. Es hat sicherzustellen, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
- (2) Die Leitung der Stiftung obliegt dem Präsidium. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
 - Repräsentation der Stiftung in der Öffentlichkeit;
 - Freigabe bzw. Genehmigung von Förderprogrammen;
 - Mittelakquisition bzw. Mittelbeschaffung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für das jeweils kommende Geschäftsjahr;
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens; Vorlage von Jahresrechnung und Geschäftsbericht an das Kuratorium innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres;
 - Ausübung des Vorschlagsrechts zur Besetzung des Präsidiums.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer für die Stiftung zu marktüblichen Konditionen anzustellen, soweit Umfang und Aufgaben der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen. Der Geschäftsführer erhält eine nach Art und Umfang seiner Tätigkeit angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der Ertragslage. Diese Vergütung ist durch das Präsidium unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sparsamen Wirtschaftsführung und unter Beachtung des – im § 3 dieser Satzung festgelegten – Grundsatzes der Gemeinnützigkeit festzulegen.

§ 9

Vertretung der Stiftung

- (1) Das Präsidium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe folgender Regelungen.
- (2) Die Stiftung wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte sind nur alle Präsidiumsmitglieder gemeinsam befugt:
 - Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften;
 - Einstellung oder Kündigung von Angestellten mit monatlichen Bezügen von über 2.000,00 EUR, mit einer Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten oder mit Pensionszusagen;
 - Abschluss oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von über drei Monaten oder einem monatlichen Mietzins, der 2.000,00 EUR übersteigt;
 - Abschluss und Kündigung von sonstigen Dauerschuldverhältnissen, durch die die Stiftung jährlich mit mehr als 30.000,00 EUR belastet wird bzw. ist;
 - Generell zum Abschluss aller Geschäfte mit einem Gegenstandswert von über 50.000,00 EUR.

Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.

§ 10

Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium beschließt in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Ist das Präsidium nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In diesem Fall ist das Präsidium ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten lassen oder ihre Stimme in Textform (§ 126b BGB) abgeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungspräsidenten; Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- (2) Präsidiumssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Stiftungspräsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter. Auf Anforderung eines Präsidiumsmitglied oder der Mehrheit des Kuratoriums ist stets eine Präsidiumssitzung einzuberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Ladung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) und – nach Möglichkeit – unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.
- (3) Beschlüsse können auch in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dabei ist den Präsidiumsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei nach Möglichkeit eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Stiftungspräsident das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Präsidiumsmitgliedern.
- (4) Das Präsidium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- (5) Mitglieder des Präsidiums sind in folgenden Angelegenheiten nicht stimmberechtigt:
 - Abschluss eines Rechtsgeschäftes der Stiftung mit dem Präsidiumsmitglied;
 - Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Präsidiumsmitglied und der Stiftung;
 - Entscheidung über Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine Körperschaft, bei der das Präsidiumsmitglied eine Position in einem Organ innehat oder bei der die Zuwendungen einer Organisationseinheit zugutekommen sollen, an der das Präsidiumsmitglied beteiligt ist.

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 12 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder sind Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und kirchlichen Leben mit pastoralstrategischer Bedeutung im deutschsprachigen Raum. Das Kuratorium besteht mindestens zu 20% und bis zu 40 % aus Mitgliedern der verfassten Kirche. Im Falle von ungeraden Mitgliederzahlen wird eine entsprechende Auf- bzw. Abrundung auf ganze Zahlen vorgenommen. Man rundet ab,

soweit die Zahl nach dem Komma 1, 2, 3 und 4 beträgt. Man rundet auf, soweit die Zahl nach dem Komma 5, 6, 7, 8 und 9 beträgt.

- (3) Das erste Kuratorium wird bis zur vollständigen Besetzung unter Berücksichtigung von Satz 2 durch den Stifter bestellt. Eine deutschsprachige Katholisch-Theologische Fakultät hat das Recht, jeweils zwei natürliche Personen als geborene Mitglieder in das Kuratorium zu entsenden. Die Festlegung der Fakultät erfolgt durch das Kuratorium.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Die Wiederbestellung erfolgt durch das Kuratorium. Die Wiederbestellung hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit für jedes Mitglied unter Beachtung des § 11 Abs. 2 zu erfolgen. Die Amtszeit von später (im Laufe der 5-Jahresperiode des Kuratoriums) berufenen Mitgliedern endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Kuratoriums. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Kuratorium bis zur Neubesetzung im Amt.
- (5) Das Kuratorium wählt für die vorgenannte Amtszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit Ablauf des Jahres, in dem das Kuratoriumsmitglied das 75. Lebensjahr vollendet hat. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft im Kuratorium durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss. Kuratoriumsmitglieder können durch das Kuratorium bei Vorliegen eines wichtigen Grundes stets abberufen werden. Im Falle der Abberufung steht dem abberufenen Mitglied bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit der Abberufung lediglich ein Anhörungsrecht, aber kein Stimmrecht zu.
- (7) Nach der ersten Bestellung ergänzt sich das Kuratorium selbst unter Beachtung von Abs. 2 und Abs. 3 durch Zuwahl (Kooptation). Das Kuratorium kann weitere Mitglieder zuwählen, soweit die Gesamtzahl der Mitglieder die zulässige Höchstzahl von 12 Mitgliedern nicht überschreitet. Die zugewählten Mitglieder erlangen ab dem Zeitpunkt der Kooptation die volle Mitgliedschaft im Kuratorium, so dass sie an Sitzungen des Kuratoriums mit eigenem Stimmrecht teilnehmen können.
- (8) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt das Präsidium im Rahmen dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. In die Zuständigkeit des Kuratoriums fallen darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - Ernennung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Präsidiums;
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - Prüfung und Genehmigung von Haushaltsplan, Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichts.
- (2) Das Kuratorium kann zur Kontrolle der Wirtschaftsführung des Präsidiums berufsmäßige Rechnungsprüfer bestellen, soweit nicht der Jahresabschluss gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung durch einen Abschlussprüfer geprüft wird. Jedem einzelnen Mitglied des Kuratoriums steht ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung zu.

§ 13

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch Bevollmächtigte an der Beschlussfassung teilnimmt. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In diesem Fall ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich durch andere Kuratoriumsmitglieder oder anwesende Ersatzmitglieder vertreten lassen oder ihre Stimme auch in Textform (§ 126b BGB) abgeben. Jedes Kuratoriumsmitglied oder Ersatzmitglied kann jedoch nur eine Stimme als Bevollmächtigter abgeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- (3) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr. Das Kuratorium kann auch von mindestens zwei Mitgliedern oder dem Präsidium einberufen werden, wenn die Einberufung trotz deren schriftlich begründeten Einberufungsantrages nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgte. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Ladung erfolgt in Textform und – nach Möglichkeit – unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.
- (4) Beschlüsse können auch in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dabei ist den Kuratoriumsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei nach Möglichkeit eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorsitzende des Kuratoriums das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Kuratoriumsmitgliedern.
- (5) Über Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu errichten, die durch zwei Mitglieder zu unterzeichnen ist. Das Kuratorium kann sich mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie nach Auffassung des Präsidiums und des Kuratoriums zur Anpassung an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse insbesondere zur Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten erscheinen. Soweit Satzungsänderungen sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder aufgrund veränderter Verhältnisse in der satzungsmäßigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Der geänderte Zweck soll dem ursprüngli-

chen Zweck der Stiftung möglichst nahe kommen. Zweckänderungen werden erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde und nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

- (3) Satzungsänderungen werden durch das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen. Die Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums persönlich anwesend ist; dem Präsidium ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beschlüsse über eine Satzungsänderung können nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stiftung an eine vom Präsidium zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande NRW geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg. Oberste Stiftungsbehörde ist das jeweils zuständige Ministerium des Landes Nordrhein Westfalen.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Anerkennung in Kraft.